



Satzung der School of Advanced Professional Studies (SAPS) für das Kontaktstudium an der Universität Ulm vom 07.08.2023

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586) sowie aufgrund § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm am 26.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gem. § 2 Abs.2 S. 2 LHGebG am 07.08.2023 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Kontaktstudienangebote (Kontaktstudium) an der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm.
- (2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Kontaktstudienangeboten (in Form von Zertifikatskurse (Microcredentials) und (Weiterbildungskurse)) werden Gebühren oder Entgelte gemäß Abschnitt IV dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr und der Entgelte wird von der SAPS ermittelt, vom Präsidium festgelegt, richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Zertifikatskurse und ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die SAPS prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Präsidium ggf. eine Anpassung vor.
- (4) Die oder der Verantwortliche für die Kontaktstudienangebote im Sinne dieser Satzung ist die oder der geschäftsführende Direktor*in der SAPS bzw. deren oder dessen Stellvertreter*in.

§ 2 Struktur der Kontaktstudienangebote

- (1) Das Kontaktstudium an der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm wird in Form von folgenden Kontaktstudienangeboten bereitgestellt: Zertifikatskurse (Microcredentials) und Weiterbildungskurse. Zertifikatskurse bestehen in der Regel aus Modulen eines Studiengangs.
- (2) Zertifikatskurse (Microcredentials) können einzeln belegt oder miteinander kombiniert werden und schrittweise zu den Weiterbildungsabschlüssen auf Masterniveau „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) oder im Rahmen einer grundständigen Ausbildung zum Certificate of Basic Studies (CBS) und Diploma of Basic Studies (DBS) führen. Für die Zertifikatskurse mit den in Satz 1 genannten Weiterbildungsabschlüssen (CAS, DAS, CBS und DBS) werden Zertifikate ausgestellt.
- (3) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote mit oder ohne Prüfung(en), für die Zertifikate (mit Prüfung(en)) bzw. Teilnahmebescheinigungen (ohne Prüfungen), aber keine ECTS-Punkte vergeben werden. Bei fachspezifischen Weiterbildungskursen ist der Erwerb von ECTS-Punkten durch das Ablegen einer optionalen Prüfung möglich. Für die Prüfung(en) der Weiterbildungskurse gelten die Regelungen in Abschnitt III. dieser Satzung entsprechend; es wird ein Entgelt erhoben.

§ 3 Aufbau der Zertifikatskurse

- (1) Die Zertifikatskurse sind in der Regel modular aufgebaut und mit einem kursbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Titel, ECTS-Leistungsumfang und fachliche Voraussetzungen der belegbaren Zertifikatskurse sowie Anzahl und Art der Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulhandbüchern der einschlägigen weiterbildenden Studiengänge der Universität Ulm und der Technischen Hochschule Ulm zu den jeweiligen Einzelmodulen oder außerhalb der Studiengänge aus dem „Kurshandbuch Kontaktstudium der SAPS“ (kurspezifische Bestimmungen).
- (2) Die Zertifikatskurse werden mit Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, in Form einer Abschlussprüfung, oder anderen in den kursspezifischen Bestimmungen definierten Prüfungsverfahren zur Feststellung der erbrachten Leistung abgeschlossen. Die Prüfungen müssen nicht am Ende des Kontaktstudiums stattfinden. Für die Leistungsnachweise werden ECTS-Punkte auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben, wenn die nach den kursspezifischen Bestimmungen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Die Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) und „Certificate of Basic Studies (CBS) haben einen Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten. Die Abschlüsse „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) und „Diploma ob Basic Studies (DBS) haben einen Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten.
- (4) Die Zertifikatskurse werden in der Regel durch eine Kombination von Online- und Präsenzphasen angeboten. Sofern die synchronen Lehrveranstaltungen (vor Ort oder online) eine aktive Teilnahme der Studierenden zur Kompetenzvermittlung erfordern, können diese mit einer Teilnahmepflicht belegt werden. Näheres wird in den kursspezifischen Bestimmungen geregelt.

II. Bewerbung und Zulassung

§ 4 Bewerbung und Zulassung zu den Zertifikatskursen, Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Bewerbung erfolgt elektronisch bis zu dem auf den Internetseiten der SAPS (www.uni-ulm.de; www.wissenschaftliche-weiterbildung.org) für die einzelnen Zertifikatskurse festgelegten Fristen. Zusätzlich zum elektronischen Antrag ist die Qualifikation nach Absatz 2 durch geeignete Unterlagen fristgerecht nachzuweisen; die Nachweise sind bei der Bewerbung hochzuladen.
- (2) An den Zertifikatskursen auf Bachelorniveau kann teilnehmen, wer eine Qualifikation für ein Studium gemäß § 58 Abs. 2 LHG vorweisen kann oder über die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LHG verfügt. An den Zertifikatskursen auf Masterniveau kann teilnehmen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium an einer Universität, Hochschule für wissenschaftliche Weiterbildung, Duale Hochschule/Berufsakademie bzw. an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Weitere Zugangsvoraussetzungen in Form von fachspezifischen Kenntnissen ergeben sich für die jeweiligen Zertifikatskurse aus den jeweiligen kursspezifischen Bestimmungen. Über die Zulassung wird im Einzelfall entschieden. Die Entscheidung trifft die oder der Verantwortliche für die Kontaktstudienangebote im Sinne dieser Satzung; sie oder er bedient sich bei dieser Aufgabe der Verwaltungshilfe der SAPS.
- (3) Eine Zulassung zum jeweiligen Zertifikatskurs erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 für den jeweiligen Zertifikatskurs erfüllt.
- (4) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität gemäß § 4 der Vergütungssatzung für Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung an der School of Advanced Professional Studies (SAPS). Wird die danach erforderliche Aufnahmekapazität nicht erreicht, findet der Zertifikatskurs nicht statt. Die Universität Ulm oder die Technische Hochschule Ulm benachrichtigen die bereits zugelassenen Teilnehmer*innen in diesem Falle unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt. Die Universität Ulm oder die Technische

Hochschule Ulm erstatten die bereits gezahlten Gebühren gemäß den Regelungen in Abschnitt IV. dieser Satzung zurück. Übersteigt die Anzahl der fristgemäßen Bewerbungen die Kapazität, werden die Zulassungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungen ausgesprochen.

- (5) Zugelassene Bewerber*innen erhalten durch die SAPS einen Zulassungsbescheid. Die Annahme des Platzes erfolgt durch die fristgerechte Bezahlung der Gebühr.

§ 5 Status der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden an den Kontaktstudienangeboten sind Angehörige der Universität Ulm oder Technischen Hochschule Ulm. Sie sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Einrichtungen der Universität Ulm oder Technischen Hochschule Ulm zu Studienzwecken zu nutzen. Auf Antrag erhalten sie je nach Zuordnung des Studienangebotes einen persönlichen Account der Universität Ulm oder der Technischen Hochschule Ulm und damit Zugang zu den zentralen IT-Diensten der entsprechenden Einrichtung. Ein Studierendenstatus ist damit nicht verbunden.

III. Prüfungsbestimmungen für die Zertifikatskurse

§ 6 Prüfungen, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Zeitpunkt für die Prüfungen soll den Teilnehmenden so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel von den Zertifikatskursverantwortlichen gestellt. Sie entscheiden über die prüfungsrelevanten Fragestellungen. Die Prüfungen müssen erkennen lassen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, Inhalte des Zertifikatskurses zu erfassen, kontextbezogen anzuwenden und bestimmte Aufgaben- und Fragestellungen zu lösen.

§ 7 Besondere Regelungen für Zertifikatskurse mit Online-Anteilen

Prüfungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz). Es ist zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Den Teilnehmenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 Prüfungsbewertung, Notenbildung, Bestehen und Nichtbestehen

Die Prüfungen sind gemäß § 24 Absatz 1 der jeweils aktuellen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm (ASPO) zu bewerten. § 24 Absatz 2, 4 und 5 der ASPO gelten entsprechend.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Prüfung einmal, spätestens im Rahmen der nächsten Durchführung des Zertifikatskurses, wiederholt werden, es sei denn die kursspezifischen Bestimmungen gemäß dem Modulhandbuch der SAPS oder die Modulhandbücher entsprechenden Studiengänge enthalten eine andere Regelung.

§ 10 Säumnis, Täuschung

- (1) Die Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Teilnehmenden der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe versäumen. Versäumen die Teilnehmenden – soweit

vorgesehen - die für den Zertifikatskurs verpflichtenden Präsenzphasen, kann die Zulassung zur Prüfung von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Zertifikatskursverantwortlichen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11 Zertifikate, Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller geforderten Prüfungen und Begleichung der Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, erhalten die Teilnehmenden eines Kontaktstudienangebots eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum,
- ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (z.B. Certificate of Advanced Studies)
- Titel der Weiterbildung
- Anzahl der vergebenen ECTS

- (2) Bei Zertifikatskursen wird die Zertifikatsurkunde von der bzw. dem Zertifikatskursverantwortlichen und der oder dem geschäftsführenden Direktor*in der SAPS oder dessen Stellvertretung unterschrieben. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Außerdem erhalten die Teilnehmenden ein Diploma Supplement aus dem die erreichten Kompetenzen und das EQR/DQR-Niveau hervorgehen.

- (3) Bei Weiterbildungsabschlüssen (CAS; DAS, CBS, DBS) erhalten die Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde, die die Gesamtnote der Prüfungen sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte der belegten Zertifikatskurse und der zugehörigen Prüfungen ausweist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der letzten Prüfung und wird von der oder dem wissenschaftlichen Leiter*in unterzeichnet.

- (4) Alle Teilnehmenden der Weiterbildungskurse erhalten eine Bestätigung über die Teilnahme am Weiterbildungskurs, sofern das Entgelt vollständig beglichen wurde. Die Teilnahmebestätigung wird von der bzw. dem Kursverantwortlichen unterschrieben.

§ 12 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag an die Zertifikatskursverantwortlichen werden den Teilnehmenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre Prüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der oder dem Zertifikatskursverantwortlichen bestimmt.
- (2) Anstelle einer Einsichtnahme nach Absatz 1 kann für Teilnehmende, die nicht vor Ort sind, auch eine Online-Einsicht über ein entsprechend gesichertes System erfolgen, sofern die Identität der Teilnehmenden eindeutig nachgewiesen werden kann und die Übertragung der Prüfungsergebnisse über eine verschlüsselte Verbindung erfolgt.
- (3) § 22 der ASPO gilt entsprechend.

§ 13 Anrechnung auf Hochschulstudium

Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Zertifikatskursen auf ein Hochschulstudium an der Universität Ulm finden § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in § 19 ASPO und die Regelung der jeweils aktuellen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium zu höheren Fachsemestern Anwendung.

IV. Gebührenbestimmungen

§ 14 Gebührenpflicht

Die Universität Ulm erhebt für die Teilnahme an den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Kontaktstudienangeboten Gebühren und für Weiterbildungskurse Entgelte gemäß §§ 2, 14 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG).

§ 15 Höhe der Gebühren/Entgelte

- (1) Die festgelegten Gebührensätze für die Zertifikatskurse und die Entgeltsätze für die Weiterbildungskurse ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, § 2 Abs. 3 LHGebG i.V.m. § 7 Landesgebührengesetz (LHGebG). Für die Entgelte sind die Festlegungen des KLAR-Fachkonzepts maßgebend.
- (3) Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen. Die oder der Zertifikatskursverantwortliche übermittelt der SAPS die Grundlagen und Ergebnisse dieser Prüfung.

§ 16 Gebührenbescheide, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenbescheide werden von der SAPS ausgestellt.
- (2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 17 Absage und vorzeitige Beendigung, Rücktritt

- (1) Wird ein Zertifikatskurs vor dessen Beginn aus Gründen, die in der Sphäre der Universität Ulm oder der Technischen Hochschule Ulm liegen, durch die SAPS abgesagt oder kann er wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden, erfolgt die Erstattung bereits entrichteter Gebühren an die Teilnehmenden ohne Abzug.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Zertifikatskurses durch die Universität Ulm oder die Technische Hochschule Ulm aus Gründen, die in der Sphäre der Universität oder Hochschule liegen, erfolgt eine Erstattung der Gebühr nach folgender Maßgabe: Bei einer Beendigung in der ersten Hälfte des Zertifikatskurses wird die volle Gebühr ohne Abzüge erstattet. Bei einer Beendigung in der zweiten Hälfte des Zertifikatskurses wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung, aus welcher der bisherige Studienfortschritt ersichtlich ist.
- (4) Sofern die Teilnehmenden bis spätestens 36 Werktagen vor dem Beginn des Zertifikatskurses zurücktreten, wird für die Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % der für den Zertifikatskurs erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der Rest wird erstattet; bei Stornierung der Anmeldung bis zu 12 Werktagen vor dem Beginn des Zertifikatskurses, wird für die Bearbeitung ein Entgelt in Höhe von 50 % der für den Zertifikatskurs erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 20,00 € einbehalten, der Rest wird erstattet. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang bei der SAPS maßgeblich. Der Rücktritt ist elektronisch per Mail an saps@uni-ulm.de zu

erklären. Wird der Rücktritt nicht form- und fristgemäß erklärt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Nach jeweiligem Ablauf der in Satz 1 vorgeschriebenen Frist erfolgt keine Gebührenerstattung mehr.

- (5) Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der durch den Rücktritt freiwerdende Platz vor Beginn des Zertifikatskurses durch eine Ersatzteilnehmerin oder einen Ersatzteilnehmer, die oder der auf der Warteliste steht oder von der zurücktretenden Teilnehmerin oder dem zurücktretenden Teilnehmer benannt wird, besetzt wird. Die oder der Zertifikatskursverantwortliche entscheidet über die Zulassung der Ersatzteilnehmerin oder des Ersatzteilnehmers.

§ 18 Gebührenerlass und Gebührenerstattung

- (1) Beenden die Teilnehmenden den Zertifikatskurs vorzeitig, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten und wird nicht erstattet.
- (2) Sind die Teilnehmenden aus einem triftigen und nicht von ihnen zu vertretendem Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Zertifikatskurses gehindert, kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Gebühren erstattet werden. Der Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der SAPS oder deren/dessen Stellvertretung.
- (3) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 19 Ratenzahlung

Für die Ratenzahlung gilt das Gebührengesetz des Landes Baden- Württemberg (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung. Anträge sind vor Beginn des Zertifikatskurses zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Für Zertifikatskurse gemäß der Anlage 1, die vor Erlass dieser Satzung begonnen haben, gelten die Abschnitte I. und III. entsprechend. Die Abschnitte II. und IV. dieser Satzung finden keine Anwendung.

Ulm, den 07.08.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident

Anlage 1 Allgemeine Gebühren für Kontaktstudienangebote

Anlage 1 - Teil A

Gebührentabelle

Allgemeine Gebühren für Kontaktstudiumsangebote

	Tatbestand	Gebühr in Euro für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Wiederholung mit bestandenem Leistungsnachweis (sofern für den Zertifikatskurs definiert)	30% der regulären Gebühr
1b	Wiederholung	60% der regulären Gebühr
2	Zertifikatsausstellung / CAS- oder DAS-Zertifikatsausstellung	
2a	Erstellung eines CAS- oder DAS-Zertifikats für immatrikulierte Studierende bzw. nachträgliche Ausstellung	45,--€
2b	Ausstellung eines Zertifikates für immatrikulierte Studierende bzw. erneute Ausstellung eines Zertifikates (Kopie)	25,--€
3	Rücktritt	
3a	Rücktritt bis 36 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses	10%, mindestens 20,-- €
3b	Rücktritt bis 12 Werktage vor Beginn des Zertifikatskurses	50%, mindestens 20,-- €
4	Ermäßigungen (5b und 5c sind nicht kombinierbar)	
4a	bei Teilerkennungen	Entsprechend der anerkannten LP
4b	bei Buchung CAS/DAS als Paket (ab Buchung / nicht rückwirkend)	20,--€ / Leistungspunkt
4c	für Unternehmen/Einrichtungen: bei gleichzeitiger Kostenübernahme von 5 oder mehr Gebührenbescheiden in einem Semester	20,-- € / Leistungspunkt

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil B

gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Kontaktstudium Aktuarwissenschaften

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Module \leq 6 LP	195,-- €
1b	Module $>$ 6 LP	160,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / Fallstudie / DAS-Abschlussarbeit	170,-- €

Anlage 1 - Teil C

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Kontaktstudium Biopharmazeutisch-Medizintechnische Wissenschaften

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Naturwissenschaften ohne Laborphase	260,--€
1b	Naturwissenschaften mit Laborphase	300,--€
1c	Wirtschaftswissenschaften	170,--€
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	
2a	ohne Laboranteil	120,--€
2b	Mit Laboranteil	220,--€

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil D

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Kontaktstudium Business Analytics

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Wirtschaftswissenschaften	270,-- €
1b	Mathematik	320,-- €
1c	Informatik	270,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	210,-- €

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Anlage 1 - Teil E

Gebührentabelle

gültig ab 01. Oktober 2023

Kontaktstudium I nstruktionsdesign

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	215,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS-Abschlussarbeit	210,-- €

Anlage 1 - Teil F

**School of Advanced
Professional Studies**
Zentrum für berufsbegleitende
wissenschaftliche Weiterbildung
der Universität Ulm
und der Technischen Hochschule Ulm

Gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Kontaktstudium Sensorsystemtechnik

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro pro Leistungspunkt für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	215,-- €
2	Durchführung einer Projektarbeit / DAS Abschlussarbeit	210,-- €

Anlage 1 - Teil G

gültig ab 01. Oktober 2023

Gebührentabelle

Sonstige Kursangebote mit ECTS für Kontaktstudierende

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro für Kontaktstudierende je Leistungspunkt
1	Zertifikatskurse	
1a	Masternuggets Instruktionsdesign	230,-- €
2	Brückenkurse*	
2a	Brückenkurse Mathematik	45,-- €
2b	Brückenkurse Naturwissenschaften	45,-- €

Sonstige Kursangebote mit Fortbildungspunkten der (Landes-)Ärzttekammer für Kontaktstudierende

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro für Kontaktstudierende
1	Zertifikatskurse	
1a	Medizin: Varianten der Geschlechtsentwicklung	250,-- €

* Brückenkurse dienen dem Einstieg in ein Studium und vermitteln nötigen Kompetenzen, wenn diese bei der Einschreibung noch nicht vorhanden sind. Sie können jedoch auch unabhängig von einem Studium belegt werden.